

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2026	2 – 4

Herausgeber und Druck: Stadt Herten „Der Bürgermeister“ Redaktion: Bürgermeisteramt Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten	Ausgabennummer: 14/2026 Ausgabetag: 07.08.2026 Jahresabonnement: 25,00 € Bestellung im Rathaus: Zimmer: 107 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: a.aperspach@herten.de Homepage: www.herten.de	 HERTEN
---	--	---

Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 07.08.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link:

www.herten.de/rathaus/amtsblatt/oeffentliche-zustellungen

abrufbar und nur online verfügbar bis zum 21.08.2026.

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 24.06.2026 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 04.12.2024 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht bzw. vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	266.775.950 €	- 23.314.852 €	243.461.098 €
Aufwendungen	- 279.052.765 €	6.276.908 €	- 272.775.857 €
Globaler Minderaufwand	2.700.078 €	2.666.539 €	5.366.617 €
somit auf	- 276.352.687 €		- 267.409.240 €
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	263.285.556 €	- 23.314.852 €	239.970.704 €
Auszahlungen	- 269.098.347 €	6.276.908 €	- 262.821.439 €
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	6.587.105 €	- €	6.587.105 €
Auszahlungen	- 26.856.548 €	- €	- 26.856.548 €
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	35.515.071 €	- €	35.515.071 €
Auszahlungen	- 6.441.667 €	- €	- 6.441.667 €

§ 2
Kredite für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4
Eigenkapital

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits in 2013 vollständig aufgezehrt wurde und die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2033 wiederhergestellt. Die neue Modellrechnung der Zehnjahresbetrachtung weist in diesem Zusammenhang veränderte Ansätze der Jahresergebnisse aus. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8
Stellenplan

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 9
Erheblichkeitsgrenzen

Die Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 10
Flexible Haushaltsführung

Die Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2026 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts und die nach § 89 Absatz 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist von dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde, am 30.07.2026 – Aktenzeichen (30.02) 15.50.00-A35/2025-183/2025 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.08.2026 herbeigeführt.

Gem. § 81 i.V.m. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Nachtragssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 208-210, zu den Öffnungszeiten

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - montags | 08:00 – 16:00 Uhr |
| - dienstags, mittwochs und freitags | 08:00 – 12:30 Uhr |
| - donnerstags | 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr |

verfügbar gehalten.

Den Haushaltsplan einschließlich der Nachtragssatzung finden Sie auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Finanzen“.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

i.V.

Dr. Oliver Lind

Erster Beigeordneter